

## **Grundsätze für die Betreute Grundschule an der Claus-Rixen-Schule**

### **§ 1 Allgemeines**

(1) Die Betreute Grundschule an der Claus-Rixen-Schule in Altenholz ist eine Einrichtung der Gemeinde Altenholz. Sie dient der Betreuung von Schülerinnen und Schülern der Grundschule an der Claus-Rixen-Schule außerhalb der Unterrichtszeiten.

(2) Die Verwaltung der Betreuten Grundschule wird von der Gemeindeverwaltung wahrgenommen.

### **§ 2 Aufnahme**

(1) Die Aufnahme der Kinder erfolgt auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten in der Regel zum Beginn eines Betreuungszeitraumes. Der Betreuungszeitraum umfasst jeweils ein Schulhalbjahr, wobei der Beginn des 1. Schulhalbjahres auf den 1. August und das Ende des 2. Schulhalbjahres auf den 31. Juli des folgenden Kalenderjahres festgesetzt werden. Das Ende des 1. Schulhalbjahres und der Beginn des 2. Schulhalbjahres im Sinne dieser Grundsätze werden in Anlehnung an die Landesverordnung über Ferientermine an öffentlichen Schulen in Schleswig-Holstein (Ferienordnung) auf den 31. Januar bzw. 1. Februar des Jahres festgesetzt. Während des laufenden Betreuungszeitraumes können Kinder ausnahmsweise aufgenommen werden, soweit freie Plätze zur Verfügung stehen.

Anmeldungen werden jeweils ab Januar für das ab 1. August des Jahres beginnende Schuljahr entgegengenommen und sollten möglichst spätestens bis zum 30. April des Jahres abgegeben werden, wenn die Anmeldung ab Beginn des Schuljahres erfolgt.

(2) Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die Anzahl der verfügbaren Plätze, entscheidet die Gemeinde über die Vergabe der Plätze nach sozialen Kriterien. Dabei werden die wirtschaftlichen Verhältnisse, die familiäre Gesamtsituation und als zusätzliches Kriterium der Umfang der Beschäftigung und die Arbeitszeitgestaltung zugrunde gelegt. Schülerinnen und Schüler, die in Altenholz wohnen, werden bevorzugt berücksichtigt. Im Übrigen werden die Anmeldungen in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt.

(3) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Anträge, denen nicht sofort entsprochen werden kann, werden auf eine Warteliste gesetzt.

(4) Bei freier Platzkapazität können Erziehungsberechtigte, deren Kind bis 14.00 Uhr betreut wird, die Teilnahme ihres Kindes am Mittagstisch beantragen. Eine Zusage erfolgt jedoch zugunsten vorrangig zu berücksichtigender Anmeldungen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

Für eine Betreuung von 14.00 bis 15.30 Uhr stehen freie Platzkapazitäten auch Grundschülerinnen und Grundschülern der Claus-Rixen-Schule zur Verfügung, die sonst nicht in der Betreuten Grundschule betreut werden. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten im Rahmen der verfügbaren Plätze jeweils für die Dauer eines Betreuungszeitraumes.

### § 3 Öffnungszeiten, Ferienregelung

(1) Die Betreute Grundschule ist in der Regel von montags bis freitags an Schultagen in der Zeit von

**7.00 bis 8.25 Uhr und  
11.15 bis 14.00 Uhr**

geöffnet.

Für eine erweiterte Betreuung einschließlich Mittagstisch und Hausaufgabenbetreuung ist die Betreute Grundschule bis **15.30 Uhr** geöffnet.

(2) Während der gesetzlichen Schulferien für die allgemein bildenden Schulen in Schleswig-Holstein sowie während sonstiger unterrichtsfreier Zeiten (z.B. bewegliche Ferientage u.a.) bleibt die Betreute Grundschule geschlossen.

(3) Wird die Betreute Grundschule aufgrund behördlicher Anordnungen oder anderer zwingender Gründe vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf eine anderweitige Betreuung oder auf Schadenersatz. Eine Erstattung des Entgelts aus diesem Grund erfolgt nicht.

### § 4 Abmeldung und Kündigung

(1) Die Abmeldung eines Kindes ist nur zum Ende des Betreuungszeitraumes möglich. Die Abmeldung muss in diesem Fall von den Erziehungsberechtigten bis zum 15. Dezember des Jahres für eine Abmeldung zum Ende des 1. Schulhalbjahres und bis zum 15. Mai des Jahres für eine Abmeldung zum Ende des 2. Schulhalbjahres schriftlich bei der Gemeinde eingegangen sein. Unberührt hiervon bleibt die Sonderregelung in § 2 Abs. 4.

(2) In besonderen Fällen (umzugsbedingter Schulwechsel oder vergleichbare Umstände) können die Erziehungsberechtigten beantragen, das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum nächsten Monatsende zu beenden. Hierüber entscheidet im Einzelfall der Bürgermeister.

(3) Hat ein Kind die Einrichtung länger als zwei Wochen unentschuldigt nicht besucht, kann der Platz neu besetzt werden. Ist das Kind an dem Besuch der Einrichtung verhindert oder erkrankt, haben die Erziehungsberechtigten dies der Gemeinde oder den Betreuungskräften unverzüglich mitzuteilen.

(4) Ein Kind kann aus wichtigem Grund von dem Besuch der Betreuten Grundschule zeitweise oder auch auf Dauer ausgeschlossen werden, insbesondere wenn das Kind die Betreuung der übrigen Kinder erheblich beeinträchtigt.

(5) Sofern Zahlungspflichtige (§ 5 Entgeltordnung) mit mindestens zwei aufeinander folgenden Zahlungsraten in Verzug sind, ist die Gemeinde zur fristlosen Kündigung des Betreuungsvertrages berechtigt.

(6) Die Gemeinde ist berechtigt, die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten zur Erfüllung der ihr nach dieser Ordnung obliegenden Aufgaben zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen.

## **§ 5 Versicherung**

(1) Die Kinder sind durch die gesetzliche Unfallversicherung nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches VII in folgenden Fällen unfallversichert:

- auf dem direkten Weg von der Schule zur Betreuten Grundschule sowie auf dem direkten Nachhauseweg,
- während des Aufenthalts in der Betreuten Grundschule innerhalb der Öffnungszeiten, bei allen Tätigkeiten, die sich unmittelbar aus dem Besuch der Betreuten Grundschule ergeben,
- im Gebäude, auf dem Schulgelände und außerhalb des Schulgeländes, wenn im Rahmen der Betreuten Grundschule externe Unternehmungen durchgeführt werden.

(2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur oder von der Betreuten Grundschule hat, der Gemeinde oder den Betreuungskräften unverzüglich zu melden, damit die Gemeinde ihrer Meldepflicht gegenüber der gesetzlichen Unfallversicherung nachkommen kann.

(3) Verlust, Verwechslung und Beschädigung der Kleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände des Kindes sind nur bei vorliegendem Verschulden der Gemeinde versichert.

## **§ 6 Entgelt**

Für den Besuch der Betreuten Grundschule wird von den Erziehungsberechtigten ein Entgelt nach der jeweils geltenden Entgeltordnung für die Betreute Grundschule an der Claus-Rixen-Schule erhoben.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Grundsätze treten ab 1.8.2006 in Kraft. Gleichzeitig treten die Grundsätze vom 13.6.2002 in der zurzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Altenholz, 6.7.2006

Striebich  
Bürgermeister